

Ein Exemplar bitte unterschrieben zurück an: Energieversorgung Mittelrhein AG, Schützenstraße 80-82, 56059 Koblenz

1. Auftraggeber

Herr Frau Firma

Vorname, Nachname / Firma Geburtsdatum

ggf. weiterer Vertragspartner: Vorname, Nachname ggf. 2. Geburtsdatum

Für Unternehmen: Ansprechpartner Registergericht Registernummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon / Mobiltelefon Kundennummer (falls vorhanden)

E-Mail

Meine Rechnungen möchte ich ab sofort ausschließlich per E-Mail erhalten.

2. Beauftragung und Lieferanschrift

Der Kunde beauftragt die evm mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB Energielieferung genannt) für folgende Lieferstelle:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zählernummer Zählerstand in kWh

Messlokation Marktlokation

Bisheriger Stromlieferant Bisherige Kundennummer

Letzter Jahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh)

Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag, die Individualpreisregelung (**Anlage 1**) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Sondervertrag evm (AGB) (**Anlage 2**). Der Kunde bevollmächtigt die evm für seine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages. Besteht der Stromlieferungsvertrag für seine genannte Lieferstelle mit der evm, wird dieser mit Abschluss dieses Vertrags einvernehmlich zum Lieferbeginn gem. Ziffer (5) aufgehoben.

Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag, die Individualpreisregelung (**Anlage 1**) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Sondervertrag evm (AGB) (**Anlage 2**). Der Kunde bevollmächtigt die evm für seine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages. Besteht der Stromlieferungsvertrag für seine genannte Lieferstelle mit der evm, wird dieser mit Abschluss dieses Vertrags einvernehmlich zum Lieferbeginn gem. Ziffer (5) aufgehoben.

3. Sonstige Vereinbarungen

Vereinbarungen, die den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Lieferstelle betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

4. evm-ProfiStrom Garant - Preise

Der Kunde vergütet der evm für die Lieferung elektrischer Energie ein Entgelt gemäß der Individualpreisregelung (Anlage 1). Die evm gewährt dem Kunden eine besondere „evm-Preisgarantie“.

Vertraglich fixiert bis zum Ende der Laufzeit gem. Ziffer (5) ist der Energiepreis gem. (Ziffer A1. der Anlage 1) in Höhe von

- **5,75 ct/kWh** netto für das Kalenderjahr 2020,
- **5,75 ct/kWh** netto für das Kalenderjahr 2021,

sowie der Grundpreis in Höhe von **5,94 Euro/Monat** netto (Ziffer A2. der Anlage 1).

Diese „evm-Preisgarantie“ läuft bis zum Ende der vertraglich fixierten Laufzeit gemäß Ziffer (5). Ziffer 2 (Preisänderungen) der AGB findet während dieser Dauer auf den Energiepreis und den Grundpreis keine Anwendung. Alle anderen Preisbestandteile gem. der Anlage 1 (Ziffer A 3-4 und Ziffer B 1-7) werden an den Kunden in ihrer jeweiligen Höhe weitergegeben. Änderungen dieser Preisbestandteile werden ohne vorherige Ankündigung und ohne Sonderkündigungsrecht wirksam.

5. Lieferbeginn/Laufzeit

Die Lieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Der verbindliche Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der AGB) wird dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Vertrag evm-ProfiStrom Garant hat eine Erstlaufzeit ab Lieferbeginn bis zum 31.12.2021. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht ein Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Damit der Auftrag zustande kommt, muss die evm diesen schriftlich bestätigen.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand gilt Koblenz, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Koblenz, soweit sie nicht an die Lieferstelle gebunden sind.

7. Datenschutz

1. Die evm oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Kundendaten zur Erfüllung des Vertrages gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die evm enthalten die den Vertragsunterlagen beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Der Kunde willigt ein, dass Adressdaten zwischen der evm und dem Verband ausgetauscht werden dürfen.

Bemerkungen

Arbeitspreis 2020: _____ Cent pro kWh netto

Grundpreis 2020: _____ € pro Jahr netto

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/-in

Ort, Datum

Unterschrift evm

Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE18ZZZ00000214403
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die evm, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evm auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Kreditinstitut - BIC

Kreditinstitut - Name

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/-in

Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie wird gemäß den folgenden Ziffern ermittelt:

A) Entgelt für die Energielieferung

1. Arbeitspreis

Der Netto-Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt für die vereinbarte Vertragsdauer gem. Ziffer (5) des Vertrags für das Kalenderjahr **2020: 5,75 ct/kWh / 2021: 5,75 ct/kWh**

2. Grundpreis

Der Netto-Grundpreis beträgt **5,94 Euro/Monat** für eine Standard-Eintarif-Zählermessung. Sollten weitere Komponenten hinzukommen (z. B. Stromwandler), so gilt hierfür das Preisblatt zur Grund- und Ersatzversorgung in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. EEG-Umlage

Das Entgelt für die Energielieferung erhöht sich um eine jährlich variierende bundesweit einheitlich geltende EEG-Umlage aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ vom 28.07.2011, nachfolgend als „EEG“ bezeichnet i. V. m. der „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus“ in der Fassung vom 28.07.2011, nachfolgend als „AusglMechV“ bezeichnet, die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) auf ihrer gemeinsamen Internetseite (netztransparenz.de) jährlich bis zum 15. Oktober für das Folgejahr zu veröffentlichen ist.

Die EEG-Umlage beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 6,405 Cent/kWh. Die aktuelle Höhe der jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres verbindlichen, bundesweit einheitlichen EEG-Umlage weist die evm auf den Rechnungen aus.

4. Stromsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffer A 1 erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, der Kunde weist zum Abschluss des Vertrags und danach jeweils bis spätestens zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferung nicht oder teilweise nicht entsteht.

B) Entgelt für die Netznutzung

1. Grund- und Arbeitspreis, Messung und Abrechnung

Die evm berechnet dem Kunden alle vom Netzbetreiber veröffentlichten und im Rahmen der Netznutzung an die evm in Rechnung gestellten Entgelte. Ändert der örtliche zuständige Netzbetreiber die Netznutzungsentgelte, wird die evm ab dem Änderungszeitpunkt die neuen Netznutzungsentgelte berechnen. Grundlage ist jeweils das Preisblatt zur Preisregelung der Netznutzung für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung des zuständigen Netzbetreibers.

Netzbetreiber: Energienetze Mittelrhein (Stand: 01.01.2020)

Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit:	4,810 Cent/kWh
Grundpreis:	62,22 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb einschließlich Messung:	7,33 Euro/Jahr

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

2. Konzessionsabgabe

Das Entgelt erhöht sich um eine Konzessionsabgabe, die der örtliche Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie zu zahlen verpflichtet ist. Die evm wird die zu zahlende Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Abhängigkeit der Gemeindegröße berechnen (KAV, § 2). Die jeweilige Höhe entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Zusammenfassung der Preiskomponenten.

3. KWKG-Aufschlag

Das Entgelt erhöht sich um einen jährlich variierenden bundesweit einheitlich geltenden Aufschlag zur Deckung der sich für die evm aus dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ergebenden Mehrkosten für die Netznutzung, der von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) auf ihrer gemeinsamen Internetseite (netztransparenz.de) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu veröffentlichen ist. Die Höhe des KWKG-Aufschlages beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für eine Strommenge bis 100.000 kWh/a und Lieferstelle (Letztverbraucher-kategorie A) 0,280 Cent/kWh.

4. § 19 StromNEV-Umlage

Das Entgelt erhöht sich um eine jährlich variierende bundesweit einheitlich geltende Umlage nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) i. V. m. der Festlegung der Bundesnetzagentur zur § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV, AZ: BK8 11-024, vom 14.12.2011, die von den ÜNB auf ihrer gemeinsamen Internetseite (netztransparenz.de) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht wird. Die von dem Kunden zu zahlende § 19 StromNEV-Umlage beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für eine Strommenge bis 100.000 kWh/a und Lieferstelle (Letztverbraucher-kategorie A) 0,305 Cent/kWh.

5. Offshore-Netzumlage

Das Entgelt erhöht sich um eine jährlich variierende bundesweit einheitlich geltende Umlage zur Absicherung von Risiken bei der Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17 f EnWG-Änderungsgesetz in ct/kWh, die von den ÜNB auf ihrer gemeinsamen Internetseite (netztransparenz.de) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht wird. Die Höhe der Offshore-Netzumlage beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für eine Strommenge bis 100.000 kWh/a und Lieferstelle (Letztverbraucher-kategorie A) 0,416 Cent/kWh.

6. Umlage für abschaltbare Lasten

Das Entgelt erhöht sich um eine jährlich variierende bundesweit einheitlich geltende Umlage als Belastungsausgleich für Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten nach §18 AbLaV, die von den ÜNB auf ihrer gemeinsamen Internetseite (netztransparenz.de) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht wird. Die Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für eine Strommenge bis 100.000 kWh/a und Lieferstelle (Letztverbraucher-kategorie A) 0,005 Cent/kWh.

7. Anpassung bei hoheitlichen Änderungen (EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Offshore-Netzumlage)

Sollten durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung das EEG, die AusglMechV, das KWKG, die StromNEV, das EnWG-Änderungsgesetz oder die AbLaV geändert oder ergänzt werden oder durch Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern die im EEG, der AusglMechV, im KWKG, der StromNEV, der AbLaV oder im EnWG-Änderungsgesetz beschriebenen bundesweiten Ausgleichsregelungen geändert oder ergänzt werden und weichen dadurch die vereinbarten Regelungen von den neuen oben genannten hoheitlichen Vorgaben ab, werden die Vertragspartner die Bestimmungen, die von den neuen hoheitlichen Vorgaben abweichen, durch eine Bestimmung ersetzen, die den neuen hoheitlichen Vorgaben sowie dem bei Vertragsschluss zugrunde liegenden Willen der Vertragspartner entspricht.

C) Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z. B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben. Die durch den Wegfall oder eine Verringerung der vorgenannten Steuern, Abgaben oder Belastungen entstehenden Vorteile gibt die evm an den Kunden weiter.

D) Umsatzsteuer

Zusätzlich wird die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer des jeweiligen Liefer-/Leistungszeitpunkts berechnet.

Zusammenfassung der Preiskomponenten für die Energielieferung (A1. und A2.) (Stand 01.01.2020)

Preiskomponenten (jeweils netto zzgl. 19 % USt)

A) Entgelt für die Energielieferung

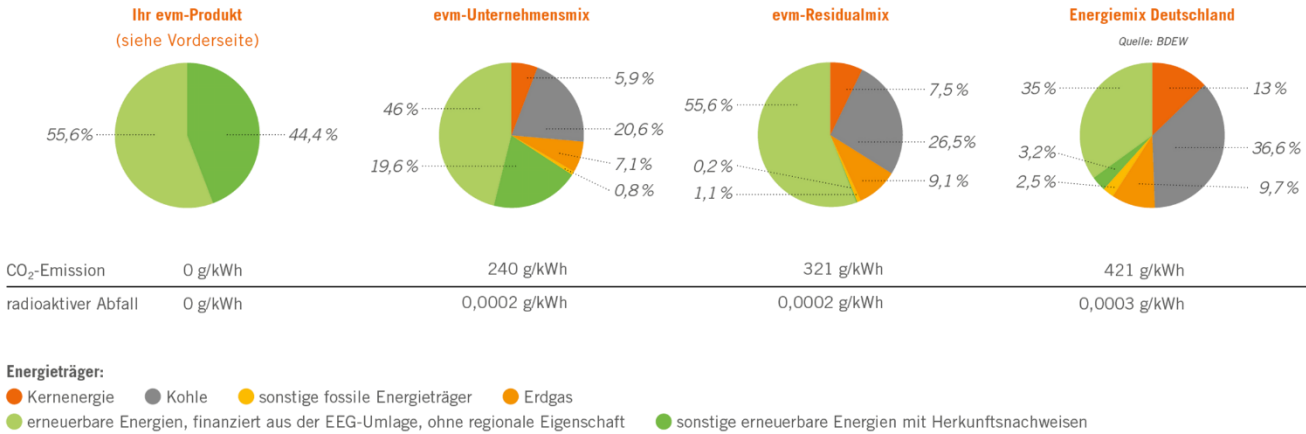
1. Arbeitspreis für die Energielieferung	
gültig vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	5,750 Cent/kWh
gültig vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	5,750 Cent/kWh
2. Grundpreis für die Energielieferung (Standard-Eintarif-Zählermessung)	
Gültig für die vereinbarte Vertragslaufzeit gem. Ziffer (5)	5,94 Euro/Monat
3. EEG-Umlage für 2020	6,756 Cent/kWh
4. Stromsteuer für 2020	2,050 Cent/kWh

B) Entgelt für die Netznutzung

1. Grund- und Arbeitspreis, Messung und Abrechnung	
Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit	4,810 Cent/kWh
Grundpreis	62,22 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb einschließlich Messung	7,33 Euro/Jahr
2. Konzessionsabgabe (gemittelt) nach KAV	1,320 Cent/kWh
3. KWKG-Aufschlag für die ersten 100.000 kWh/a	0,226 Cent/kWh
4. § 19 StromNEV-Umlage für die ersten 100.000 kWh/a	0,358 Cent/kWh
5. Offshore-Netzumlage	0,416 Cent/kWh
6. Umlage für abschaltbare Lasten	0,007 Cent/kWh

evm-Energiemix – Kennzeichnung der Stromlieferung 2018

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1 Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie nach Artt. 13, 14 und 21 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken.

2 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz
 Telefon: 0261 402-0, Fax: 0261 402-61499, E-Mail: info@evm.de
 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Postanschrift: wie oben
 E-Mail: datenschutz@evm.de

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1 Vertragserfüllung

Wir oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Erfüllung unserer Verträge mit Ihnen, d.h. insbesondere zur Durchführung der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Erbringung energienaher Dienstleistungen. Dies umfasst z.B. die Verbrauchs- und Entgeltabrechnung sowie die Korrespondenz mit Ihnen im Rahmen unserer Kundenbetreuung. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach dem konkreten Produkt und den Vertragsunterlagen.

Sofern Sie sich für die Nutzung der evm-Vorteilskarte entscheiden, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Nutzung der Kundenkarte entsprechend den Allgemeinen Bedingungen der evm-Vorteilskarte.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO

3.2 Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Speicherung im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO

3.3 Werbung, Markt- und Meinungsforschung

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Soweit Sie uns diesbezüglich eine Einwilligung erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten auch für die werbliche Ansprache über weitere Kanäle (z.B. E-Mail, Telefon).

Wir verwenden erworbene oder öffentlich zugängliche, statistisch ermittelte soziodemographische Daten für interne Datenanalysen. Die Daten werden verwendet, um eine kundenindividuelle Ansprache mit passenden Angeboten anbieten zu können. Wir führen Datenanalysen zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung innovativer Services und Produkte durch. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei so weit wie möglich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO (Einwilligung); Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO (berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung)

3.4 Sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

3.4.1 Bonitätsauskünfte

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO.

3.4.2 Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Durchführung rechtlicher Streitigkeiten erforderlich ist.

3.4.3 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Objekt- und Gebäudeüberwachung führen wir in entsprechend gekennzeichneten, öffentlich zugänglichen Räumen Videoüberwachung durch.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu den vorstehenden Zwecken ist die Wahrung unserer berechtigten Interessen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO.

4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke verarbeiten wir regelmäßig insbesondere nachstehende Datenkategorien:

Namen, Titel, akademischer Grad; Adressdaten; Geburtsdaten; Vertragsstammdaten; Kundennummern; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Verbrauchsdaten; Kommunikations- und Kontaktdaten; Anzahl der Personen / Kinder im Haushalt (bei Anmeldung zur Nutzung der evm-Vorteilskarte).

5 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen. Diese Daten werden durch Sie im Rahmen des Vertragsabschlusses angegeben. Des Weiteren besteht ggf. die Möglichkeit zur Angabe personenbezogener Daten im Rahmen von Sonderaktionen (z.B. Gewinnspielen) oder zur Inanspruchnahme weiterer Services (z.B. Anmeldung zum Newsletter, Nutzung der evm-Vorteilskarte). Wir erhalten personenbezogene Daten von an der Versorgung beteiligten Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber), soweit dies zur Durchführung der Versorgung erforderlich ist.

6 Empfänger personenbezogener Daten

Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) erfolgt zur Durchführung der Versorgung und zur Erfüllung des diesbezüglich mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses.

Wir lassen einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung).

7 Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, um Sie im Rahmen einer werblichen Ansprache erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insoweit unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO).

8 Ihre Rechte

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Daten. Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Weiterhin kann Ihnen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zustehen (Datenbereitstellung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format).

8.2 Widerrufsrecht (Recht zum Widerruf erteilter Einwilligungen)

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

8.3 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung einzulegen. Ein Widerspruchsrecht besteht auch, sofern eine sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unseres berechtigten Interesses oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

8.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, zu wenden (www.datenschutz.rlp.de).

1 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn und Inhalt des Vertrags

- 1.1 Die evm benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Der Kunde erhält von der evm eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die evm das Angebot des Kunden.
- 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrags abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die evm dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die evm das Angebot des Kunden.
- 1.3 Der Energielieferungsvertrag kommt zustande, sobald die evm dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energielieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
- 1.4 Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung. Die Messung wird für die evm durch den Grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 2 Strompreis bzw. Erdgaspreis und Preisanpassung**
- 2.1 Der Gesamtpreis für Strom setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der evm für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb, sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkumulationsumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 2.2 Der Gesamtpreis für Erdgas setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der evm für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 2.3 Der Strom- bzw. Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Strom- bzw. Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 2.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie bzw. die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlichen Belastungen belegt, kann die evm ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 2.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis bzw. von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die evm den Kunden zu zahlenden Strom- bzw. Erdgaspreis der Entwicklung der unter 2.1 bzw. 2.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 2.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die evm hiernach berechtigt, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die evm, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 2.1 bzw. 2.2 und ggf. 2.4 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die evm wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 2.6 Änderungen des Strom- bzw. Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die evm wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
- 2.7 Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der evm zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der evm in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- Informationen über die jeweils aktuellen Preise und die Preisbestandteile sind in den Kundenzentren der evm, z. B. Schlossstraße 42, 56068 Koblenz, erhältlich und können auch im Internet unter evm.de und netztransparenz.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3 Ablesung und Abrechnung**
- 3.1 Die evm ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die evm vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die evm kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels oder sonst eines berechtigten Interesses erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Netzbetreiber oder die evm die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten können, darf die evm den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der evm Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der evm festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.
- 3.3 Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der evm bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die evm wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Abschläge werden anteilig für den Zeitraum entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.
- 3.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evm angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 3.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Die angegebenen Preise im Strombereich gelten für einen Ein-Tarif-Zähler im Standard-Lastprofil (SLP). Die Preisstellung für z. B. Wandler ist den Preisblättern der Grundversorgung zu entnehmen.
- 4 Bonuszahlungen**
- Ist mit dem Kunden im Auftragsblatt ein Bonus vereinbart, so finden die folgenden Regelungen Anwendung:
- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass der Vertrag mindestens ein Lieferjahr besteht und der Kunde in den vergangenen sechs Monaten bei einem Stromauftrag kein evm-Stromkunde bzw. bei einem Erdgasauftrag kein evm-Erdgaskunde war. Der vereinbarte Bonus wird nach Ende des ersten Lieferjahres mit der darauf folgenden Jahresrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch den Kunden beendet, entfällt der Bonus. Der Bonus entfällt auch, wenn die evm den Vertrag gem. Ziffer 11.2 kündigt.
- 4.2 Ist im Auftragsblatt ein Sofortbonus vereinbart, so wird dieser dem Kunden ausgezahlt, sobald das Lieferverhältnis mindestens drei Monate bestanden hat.
- 4.3 Die Verrechnung eines dem Kunden zu gewährenden Bonus mit Forderungen der evm aus unterjährigen Abrechnungen vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.
- 4.4 Sofern die evm mit Bestandskunden einen gesonderten Bonus (abweichend von Ziffer 4.1) vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach den Vereinbarungen im Auftragsblatt. Ziffer 4.3 findet Anwendung.
- 5 AGB-Änderung**
- Die evm ist bei Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder Vorgaben der Bundesnetzagentur oder des Bundeskartellamtes berechtigt, die Ziffer 1.3 bis 4, 6 bis 11 und 16 der AGB anzupassen. Die evm wird dem Kunden die Anpassungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der evm bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die evm die Vertragsbedingungen ändert.
- 6 Unterbrechungen der Energielieferung**
- 6.1 Die evm ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde eine vertragliche Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit oder Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2 Bei anderen Zuwerdhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evm berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evm kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die evm eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der evm und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evm resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 6.3 Die evm hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 7 Bonitätsauskunft**
- Die evm prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Dazu arbeitet die evm mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Massenbergerstr. 9-13, 44787 Bochum zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die evm Namen und Kontaktdaten des Kunden an diese Unternehmen. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter boniversum.de/EU-DSGVO, bzw. bei der SCHUFA Holding AG unter schufa.de/de/datenschutz-dsgvo. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die evm den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.
- 8 Datenschutz**
- Die evm oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Kundendaten zur Erfüllung des Vertrags gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die evm enthalten die den Vertragsunterlagen beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 9 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 9.1 Die evm übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 (2) MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.2 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gem. § 35 Abs. 1 MsbG. Mit Beginn des neuen Messsystems gelten die dafür vereinbarten Preise ausweislich des Auftragsblatts. Der Preis für die neue Messeinrichtung wird dem Kunden automatisch in der jeweiligen Höhe berechnet. Es handelt sich um eine Anpassungsautomatik, ohne dass eine Preisanpassung nach billigem Ermessen der evm vorgenommen wird.
- 9.3 Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten.

10 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 10.1 Die evm ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die evm, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von der evm zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evm den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablebung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 10.4 Ansprüche nach Ziff. 10.2 und 10.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Informationspflichten

gem. § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a § 1 EGBGB

11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von der evm in der im Sondervertrag angegebenen Frist zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 11.2 Die evm ist berechtigt, in den Fällen der Ziff. 6.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziff. 6.2 ist die evm zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 11.3 Bei einem Umzug des Kunden ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 11.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 11.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die evm soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

12 Umfang der Belieferung

Die evm ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanchluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die evm an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die evm von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der evm gemäß Ziff. 6 beruht. Die evm wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 13 haftet die evm nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers teilt die evm dem Kunden auf Anfrage gerne mit. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die evm bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die evm nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15 Vertragspartner

Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister David Langner
Vorstand: Josef Rönz (Vorsitzender), Dr. rer. pol. Karlheinz Sonnenberg,
Bernd Wiczorek
Sitz der Gesellschaft: Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 17
USI-IdNr.: DE148720917

16 evm-Kundenservice

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns: evm-Kundenservice, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, Telefon: 0261 402-11111 (Mo. - Fr.: 07:00 - 22:00 Uhr und Sa.: 07:00 - 16:00 Uhr), Fax: 0261 402-71830, E-Mail: serviceteam@evm.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Die Teilnahme ist für die evm verpflichtend. Voraussetzung dafür ist, dass unser evm-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Sie finden diese unter: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, Telefon 0261 402-0, Fax 0261 402-71830, E-Mail: serviceteam@evm.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom/Ertrag während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular (Formulierungsvorschlag)

Nur verwenden, wenn Sie den Vertragsschluss widerrufen wollen.
Senden Sie Ihren Widerruf an:

Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz,
Fax 0261 402-71830, E-Mail: serviceteam@evm.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen

Energieliefervertrag mit der evm

bestellt am _____ /Lieferbeginn am _____

Vorname/Name _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Kundennummer _____

Zählernummer _____

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.